



**Satzung
für öffentliche Feld- und Waldwege im Gemeindegebiet
des Markt Wolnzach**

in der Fassung vom 12.11.2015

Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund des Art. 54 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende Satzung:

§ 1

- (1) Obliegt die Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen dem Markt Wolnzach, so werden die Hälfte (50%) der nicht anderweitig gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast auf die Beteiligten umgelegt, und zwar im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte).
- (2) Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind zu zwei Dritteln, minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu einem Drittel anzurechnen.
- (3) Hopfenanlagen, landwirtschaftliche Anwesen und Wohngrundstücke sind mit der doppelten Fläche, überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke mit der dreifachen Fläche anzusetzen.
- (4) Nicht benannte Nutzungsarten sind vergleichbaren Gruppen zuzuordnen.
- (5) Der Markt Wolnzach kann angemessene Vorschüsse verlangen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für öffentliche Feld- und Waldwege im Gemeindegebiet des Marktes Wolnzach vom 15. Dezember 1972, in Kraft seit 1.1.1972, außer Kraft.

Wolnzach, den 12.11.2015



Machold,
1. Bürgermeister